



Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung Düdingen

gestützt:

- auf das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und –prophylaxe (SGF 413.5.1);
- auf das Ausführungsreglement vom 26. November 1991 zum Gesetz über die Schulzahnpflege und –prophylaxe (SGF 413.5.11);
- auf die Verordnung vom 2. Oktober 2012 über den Taxpunkt看wert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)

beschliesst:

Artikel 1 Einleitung, Zweck

¹ Das Kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der obligatorischen jährlichen Zahnkontrollen und die Zahnpflege bei den schulpflichtigen Kindern und Kindern des Kindergartens.

² Im Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes wird festgehalten, dass die Gemeinden den Eltern von Kindern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der obligatorischen schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen gewähren.

³ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Kostenbeteiligung der Gemeinde und die Bedingungen festzulegen.

Artikel 2 Kostenbeitrag Gemeinde

¹ Der finanzielle Beitrag der Gemeinde wird für die Leistungen (Zahnkontrolle und zahnhalternde Behandlungen) nach dem geltenden Tarif des Schulzahnpflegedienstes gewährt. Die Eltern (oder gesetzliche Vertretung) können zwischen privaten Zahnärzten/innen oder den Schulzahnärzten Düdingen wählen. Für kieferorthopädische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

² Die finanzielle Hilfe wird nur den Familien gewährt, die Anrecht auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien haben.

³ Ein allfälliger Gemeindebeitrag wird bei der Rechnungstellung, ohne spezielles Gesuch, direkt in Abzug gebracht. Für Kosten, die durch nicht wahrgenommene Termine entstehen, wird kein Beitrag geleistet.

⁴ Ein Gesuch um Übernahme der Leistungen von Privatzahnärzten muss von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern selber gestellt werden.

⁵ Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund einer Berechnung basierend auf dem Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung sowie dem steuerbaren Einkommen, welche diesem Reglement als Ermässigungsskala beigelegt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines besonderen Beschlusses von der Ermässigungsskala abweichen.

⁶ Für die Ermässigungsskala überträgt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung des Kostenbeitrags nach Massgabe der folgenden Voraussetzungen:

- a) Die teilweise oder vollständige Ermässigung erfolgt linear im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen.
- b) Das bei der Ermässigung zu berücksichtigende steuerbare Einkommen darf höchstens CHF 65'000.— betragen. Der Gemeinderat ist befugt, diesen Höchstbetrag tiefer anzusetzen.
- c) Der Gemeinderat legt bis zu einem maximalen Betrag von CHF 50.— den Betrag fest, der von den Eltern pro reduzierte Rechnung zu tragen ist.

Artikel 3 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ gefällten Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 153 Abs. 2 und 3 GG / Art. 103 VRG).

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 153 Abs. 1 GG / Art. 116, Abs. 2 VRG).

Artikel 4 Aufhebung

Das bisherige Gemeindereglement über den Schulzahnpflegedienst vom 18. März 1997 und andere vorgängig erlassenen Bestimmungen in diesem Zusammenhang werden aufgehoben.

Artikel 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion per 1. Januar 2016 in Kraft.

- Genehmigt durch den Gemeinderat am 3. November 2015
- Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Thomas Bürgy

Der Gemeindeammann:

sig.

Kuno Philipona

- Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 25. Januar 2016

Die Staatsrätin, Direktorin:

sig.

Beilage zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Ermässigungsskala

Anrecht auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde haben Eltern von Kindern, welche Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien laut Kantonalen Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) vom 8. November 2011 haben.

Im obenerwähnten Fall werden folgende Beiträge geleistet:

Steuerbares Einkommen in CHF	bis 35'000.—	35'001.— 40'000.—	40'001.— 45'000.—	45'001.— 50'000.—	50'001.— 55'000.—	ab 55'001.—
Kostenübernahme durch die Gemeinde	100%	80%	60%	40%	20%	0%

Ein Mindestbetrag von CHF 25.— pro reduzierte Rechnung ist durch die Eltern zu tragen.

Genehmigt durch den Gemeinderat Düdingen am 3. November 2015.

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeammann:

sig.

sig.

Thomas Bürgy

Kuno Philipona